

Gebührensatzung

für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Hettstedt

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA Seite 405), des § 25 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl LSA Seite 46), alle drei Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Hettstedt hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt am 21. 10. 2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hettstedt und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist:

- a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Stadt Hettstedt.
- (2) Die Gebühren werden 1 Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Stadtkasse der Stadt Hettstedt fällig.

§ 4

Sonderbestimmungen

- (1) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und den Materialkosten berechnet.
- (2) Für Bestattungen von Personen nach § 1 Pkt. 2 Satz 3 der Friedhofssatzung der Stadt Hettstedt wird jeweils das 1,5fache der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der geänderten Fassung vom 05. 12. 2001 außer Kraft.

Hettstedt, den

Der Bürgermeister

der Stadt Hettstedt

GEBÜHRENVERZEICHNIS

I. Einmalige Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

- Reihengrabstätte	286,00 €
- Reihengrabstätte für Kinder bis 5 Jahre	66,00 €
- Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage je Einzelgrab (Beisetzungen von 2 Urnen zusätzlich möglich)	971,00 €
- Wahlgrabstätte je Einzelgrab (Beisetzungen von 2 Urnen zusätzlich möglich)	664,00 €
- Urnenreihengrab (nur 1 Urne)	89,00 €
- Urnenwahlstelle (4 Urnen)	204,00 €
- Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung einschl. Pflege 25 Jahre)	300,00 €

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte bis max. 60 Jahre

je Einzelstelle eines Wahlgrabes

je Jahr und besonderer Lage 33,00 €

je Jahr in normaler Lage 22,00 €

Urnenwahlgrab je Jahr 10,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlstellen

- Je Grab und Jahr 5,00 €

- Je Urnenstelle und Jahr 3,00 €

III. Bestattungsgebühren

Gruftarbeiten für die Bestattung

von Kindern bis 5 Jahre 168,00 €

von Personen über 5 Jahre 332,00 €

Gruftarbeiten für Urnenbestattungen 112,00 €

Diese Bestattungsgebühren beinhalten:

- Öffnung und Schließen der Gruft oder des Urnenloches
- Grabschmuck legen
- Grabschmuck entfernen
- Ersthügelung ohne Bepflanzung

Zuschläge bei Frostboden:

- bis 10 cm Tiefe 10 %
- über 10 cm Tiefe 25 %

Zuschläge für Bestattungen außerhalb der Dienstzeit

- Erdbestattung 200,00 €
- Urnenbestattung 100,00 €
- Trauerfeier mit Sarg für spätere Urnenbeisetzung 100,00 €

Dienstzeiten gelten im Sinne des § 7 Pkt. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Hettstedt. Für Beisetzungen, die während der Dienstzeit begonnen, aber außerhalb der Dienstzeit beendet werden, sind die Gebühren für Erd- und Urnenbestattung innerhalb der Dienstzeit zu berechnen.

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Nutzung der Trauerhalle Friedhof St.-Jakobi-Straße 150,00 €

einschließlich Dekoration, Bahrenwagen, Urnentrage

Musik vom Tonträger, Harmonium

Nutzung Verabschiedungsraum der Trauerhalle

Friedhof St.-Jakobi-Straße 70,00 €

Nutzung der Trauerhallen der Friedhöfe Molmeck

und Neudorf – Kerzen, Bahrenwagen und Urnen-

trage 81,00 €

Benutzung Kühlzelle bis 3 Tage 33,00 €

je weiterer Tag 7,00 €

Ausschmücken des Grabes	
mit Matte	12,00 €

Ausschmücken der Urnenstelle	
mit Matte/Kranz	7,00 €

v. Sonstige Gebühren

Für die Berechtigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Hettstedt

- Bestattungsunternehmen	
- Steinmetzbetriebe	
- Gartenbau – und Landschaftsbaubetriebe	
- sonstige Gewerbetreibende	51,00 €

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	35,00 €
---	---------

Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	25,00 €
---	---------

Genehmigung zur Errichtung von Teilabdeckplatten	20,00 €
--	---------

Gebühren für Anträge:	15,00 €
-----------------------	---------

- Aus- und Umbettungen
- Rückgabe einer Wahlgrabstelle
- Umschreibung einer Wahlgrabstelle

- Durchführung von Bestattungen an Samstagen

Gebühren für Zweitschriften von Urkunden, Nachweisen der

Grabnutzung und Gebührenrechnung 5,00 €

Friedhofsunterhaltungsgebühren (Neuerwerb)

Für die Dauer der Ruhefrist

- je Grab und Jahr 5,00 €
- je Urnenstelle und Jahr 3,00 €

VI. Gebühren für vorzeitige Einebnung

- je Einzelgrabstätte – Pflegekosten pro Jahr 10,00 €
- je Urnenstelle - Pflegekosten pro Jahr 5,00 €

VII. Beräumen von Grabstellen

1. Gebühren für das Beräumen von Erdgräbern je

Einzelgrab 130,00 €

Für jede weitere Belegung ((2er- und 3er-Stellen) 20,00 €

2. Gebühren für das Beräumen von Urnenstellen 80,00 €